



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 4. bis 8. Mai 2026	2
Anmeldung zur Einschulung der Schulanfänger zum Schuljahr 2027/28	5
Wahlbekanntmachung: Kommunalwahl: Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zum Vorschlagen von Wahlvorstandsmitgliedern	7
Erdkabelverbindung Korridor B: Ankündigung der Firma Amprion von Vorarbeiten für die Trassenplanung im Zeitraum Juni 2026 bis August 2026 auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven	8
Zweckvereinbarung über den Betrieb einer Leitstelle zwischen dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven	11

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 4. bis 8. Mai 2026

Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven

Montag, 04.05.2026, 15:00 Uhr, Sitzungszimmer TBW, Gebäude A, 1. Etage, Zimmer 1.00, Freiligrathstraße 420

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes TBW
- Videoüberwachung an Wertstoffsammelplätzen
- Mitteilungen und Anfragen:
- Vorstellung Straßensanierung 2026
- Informationen zu Themen aus den letzten Sitzungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Planungsleistungen Umgestaltung Gökerstraße
- Vergaben:
- Bushaltestellen 2026 – Barrierefreier Ausbau von 8 Bushaltestellen
- Mauerwerksanierung Südstrandpromenade 2. BA
- Beschaffung eines fabrikneuen Geräteträgers für den Ganzjahreseinsatz
- Mitteilungen und Anfragen:
- Querung Flutstraßen - Varianten

Schulausschusses

Donnerstag, 07.05.2026, 14:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

- Benehmensherstellung zur Besetzung der Schulleitung an der Grundschule Sengwarden
- Benehmensherstellung zur Besetzung der Schulleitung an der IGS

Gemeinsame Sitzung des Betriebsausschusses Grundstücke und Gebäude und des Schulausschusses

Donnerstag, 07.05.2026, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:

- Startchancen-Programm - Verwendung der Fördermittel
- Antrag Gruppe WIN@WBV, Volt: Durchführung einer Elternbefragung zur Vorbereitung der Entscheidung über die Errichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule (IGS)
- Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes GGS
- Erweiterung der Versicherungsleistung der städtischen Immobilien
- Verkauf Parkplatzfläche Gökerstraße 125
- Konzeptvergabe Gewerbefläche B-Plan 191 - Bauens/Memershausen
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Betriebsausschuss:
- Information: Einreichung der Klage gegen das Planfeststellungsverfahren OGE
- Vergaben:
- Vergabe - Grundschule Finkenburg - Planung einer Brandmeldeanlage
- Vergabe - Unterhaltsreinigung Ebertstraße 96 (Erweiterung GS Rheinstraße)
- Vergabe - Unterhaltsreinigung Emsstraße 20 (Jade InnovationsZentrum)
- Vergabe - Grundschule Sengwarden - PL TGA – Heizungssanierung
- Vergabe - Sanierung Pumpwerk - Planungsleistung Brandschutz
- Vergabe - TWWP - Baustelleneinrichtung LOS 1
- Vergabe - TWWP - Baustelleneinrichtung LOS 2
- Vergabe - TWWP – Pfahlgründung
- Vergabe - Nordsee-Campus Wilhelmshaven (NCW) - Lieferung und Montage von Werk- und Kunsträumen
- Vergabe - Grundschule Sengwarden - Umbau Kita zu Mensa - Lieferleistung Ausgabeküche
- Vergabe - Grundschule Finkenburg – Ausgabeküche
- Vergabe - Realisierung einer 2-3 zügigen Grundschule Heppenser Straße 16-18 – Bauphysikleistungen
- Vergabe - Grünpflegemaßnahmen an Schulen (Tischvorlage)
- Mitteilungen und Anfragen:
- Information zu "new work"

Ortsrat

**Donnerstag, 07.05.2026, 19:00 Uhr, ehemalige Verwaltungsstelle Sengwarden,
Heddostraße 9**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Projektvorstellung Fa. Amprion
- Vorlagen an den Rat:

- Konzeptvergabe Gewerbefläche B-Plan 191 - Bauens/Memershausen
- Auswahl der Optionen für die Wartehalle an der Bushaltestelle Accumer Weg
- Mitteilungen und Anfragen:
- Sachstand Ausbau GS Sengwarden für den Ganzttag
- Sachstand Jugendraum Sengwarden
- Ergebnis Lärmmessung am Galeriebauwerk, 1 Jahr nach Inbetriebnahme
- Sachstand Spielgerät Am Holling

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorstellung des Bewerbers für die Schulleitung der GS Sengwarden
- Vorlagen an den Verwaltungsausschuss
- Benennungsherstellung zur Besetzung der Schulleitung der Grundschule Sengwarden
- Mitteilungen und Anfragen:
- Sachstand Richtlinie Akzeptanzabgabe EEG

Anmeldung zur Einschulung der Schulanfänger zum Schuljahr 2027/28

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2027 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum: 02. Oktober 2020 bis 01. Oktober 2021), werden vom Schuljahr 2027/28 an schulpflichtig. Sie müssen zum Besuch der Grundschule angemeldet werden. Einzuschulen sind außerdem alle Kinder, die früher geboren sind, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Anzumelden sind auch diejenigen Kinder, bei denen aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Entwicklung eine Schulfähigkeit ausgeschlossen erscheint. Jüngere Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Nähere Informationen erteilt Ihnen die jeweilige Schulleitung.

Die Schulanfänger, welche bisher keine schriftliche Aufforderung der Schulen zur Anmeldung erhalten haben, sind vom 18. bis 22. Mai 2026 im Sekretariat der Schule anzumelden, deren Grundschule nach der nachfolgenden Aufstellung für den jeweiligen Wohnbezirk zuständig ist. Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Nachstehend aufgeführt sind jeweils die Straßen, die den Einzugsbereich eingrenzen. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde und, soweit vorhanden, der Taufschein des Schulanfängers vorzulegen.

Nähere Auskünfte über die für die Schulanfänger zuständigen Grundschulen erhalten Sie in den Sekretariaten der jeweiligen Grundschule.

1. Ganztagsgrundschule Altengroden, Ubbostr. 5

südlich Autobahn A 29, westlich Freiligrathstraße, nördlich Neuengrodener Weg/Friedenstraße,
Maadebogen Nord

2. Ganztagsgrundschule am Meer, Störtebekerstr. 49

nördliche Peterstr. u. Bahnhofstr.; westl. Mitscherlichstr., Berliner Str.;
östliche Friedrich-Paffrath-Str., südliche Friedenstr.

3. Ganztagsgrundschule Finkenburgschule, Posener Str. 111

Fedderwardergroden-West, westlich Preußenstr. bis Autobahn A 29, Kavernengelände

4. Grundschule Hafenschule, Werftstr. 20

südlich Peterstraße/Bahnlinie, westlich Luisenstraße bis Stadtgrenze

5. Grundschule Mühlenweg, Schellingstr. 17

nördlich Bismarckstraße, östlich Berliner Straße/Neuengrodener Weg, südlich Triftweg

6. Ganztagsgrundschule Rheinstraße, Rheinstraße 73

südlich Bismarckstr., östlich Mitscherlichstr./Luisenstr. bis Schleuseninsel

7. Ganztagsgrundschule Rüstiersiel, Achtern Diek 7

Einzugsbereich ist das gesamte Stadtgebiet.

8. Ganztagsgrundschule Sengwarden, Hauptstr. 26

Sengwarden bis Sengwarder Altendeich, Hofstellen bis Alt-Voslapp und Fedderwarden bis Autobahn

9. Grundschule Voslapp, Tiarksstr. 31

Voslapp einschließlich Altona, Alt-Voslapp, Schönengroden, Fedderwardergroden-Ost, östlich Preußenstr., nördlich Autobahn A 29

10. Ganztagsgrundschule Wiesenhof, Am Wiesenhof 142

Westlich Stadtpark, südlich Sven-Hedin-Str., nördliche Bahnlinie, Friedenstr., östlich Stadtgrenze/Autobahn

11. Katholische Grundschule St. Martin, Oldeogestr. 4

Einzugsbereich ist das gesamte Stadtgebiet

Über den Schulbezirk der Grundschulen Altengroden, Stadtmitte und Wiesenhof hinaus können auch Schulanfänger aus anderen Grundschulbezirken der Stadt Wilhelmshaven ohne Ausnahmegenehmigung zur Ganztagsbeschulung dort angemeldet werden.

Die Zugehörigkeiten der Straßen zu den Schulbezirken können auch im Internet unter www.wilhelmshaven.de – Wirtschaft, Forschung & Bildung – Schulen – ermittelt werden.

Wahlbekanntmachung
Kommunalwahl

Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zum Vorschlagen von
Wahlvorstandsmitgliedern

Anlässlich der am 13.09.2026 stattfindenden Kommunalwahlen sind nach § 11 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NKWG) sowie nach § 10 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NKWO) Wahlvorstände zu bilden.

Hiermit rufe ich gemäß § 10 Abs. 3 NKWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen dazu auf, Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen. Die Vorschläge sind bis zum 15.05.2026 beim Wahlamt der Stadt Wilhelmshaven einzureichen.

Das Wahlamt als Dienststelle des Fachbereichs Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Wahlen erreichen Sie am Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven, (Tel. 04421/16-1234; E-Mail wahlamt@wilhelmshaven.de).

Feist
Oberbürgermeister

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wilhelmshaven Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2026 BIS AUGUST 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

aedes infrastructure services GmbH

Telefon: 04971-9272741

E-Mail: KorridorB@aedes-re.de

Liste der Flurstücke im Bereich Wilhelmshaven

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung Sengwarden

Flur 003

Flurstücke: 191

Flur 008

Flurstücke: 2/10, 39/5, 47/3, 53/4

Flur 009

Flurstücke: 2/4, 5/129

Flur 010

Flurstücke: 101/5, 102/9, 103/11, 103/7, 25/4, 25/5, 25/6, 28/2, 29/15, 29/8, 30/3, 37/5, 38/5, 63, 64/3, 66, 70/4

Flur 012

Flurstücke: 10/1, 22/7, 25/4, 27/2, 31, 32

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Sengwarden

Flur 003

Flurstücke: 190, 191

Flur 004

Flurstücke: 122/1, 122/3, 126, 283/125, 49/9

Flur 008

Flurstücke: 2/10, 3/14, 3/8, 39/5, 53/3, 53/4, 8/6

Flur 009

Flurstücke: 1/4, 2/4, 5/10, 5/127, 5/129

Flur 010

Flurstücke: 100, 101/5, 102/9, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 106, 112, 113, 114/7, 132/2, 132/3, 136, 137, 139, 140/5, 26/1, 27/3, 28/2, 29/15, 29/8, 30/3, 31/13, 31/14, 38/5, 39/5, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 70/4, 99/2

Flur 012

Flurstücke: 10/1, 22/7, 23/3, 24/1, 25/4, 25/8, 27/2, 31, 32, 33/12, 65/6, 65/7, 9

Flur 015

Flurstücke: 79/1



**Zweckvereinbarung
über
den Betrieb einer Leitstelle
zwischen
dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven**

gem. § 5, § 2 Abs. 4 S. 2, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011, S. 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1)

Der Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat Herrn Sven Ambrosy
, nachstehend Landkreis (Auftraggeber)

beauftragt

die Stadt Wilhelmshaven, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Carsten Feist
, nachstehend Stadt (Beauftragte)

mit

der Durchführung der Aufgaben einer integrierten Einsatzleitstelle für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)

Hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Stadt und Landkreis haben den am 01. Juli 2009 gegründeten Zweckverband Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven seit dem 12.01.2018 auf der Grundlage des Zweckverbandes Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle und die Rettungsleitstelle in dem Gebäude der Stadt Wilhelmshaven, Mozartstr. 11-13 zusammen eingerichtet und betrieben.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung am 20.12.2024 wurde der Zweckverband zum 30. Juni 2025 aufgelöst. (§ 17 Abs. 4 NKomZG)

Nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung soll die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem NRettDG und dem NBrandSchG in der integrierten Leitstelle bis zum Übergang des Landkreises zu einer anderen Leitstelle weiterhin sichergestellt werden.

Hierzu beauftragt der Landkreis die Stadt mit den ihm obliegenden Aufgaben des Betriebs einer Einsatzleitstelle für die Feuerwehren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG und den Rettungsdienst nach § 6 NRettDG. Die Stadt führt diese Aufgaben im Namen und auf Weisung des Landkreises durch. Das Personal des aufgelösten Zweckverbandes ist gem. § 613a BGB auf die Stadt übergegangen.

§ 1 Einrichtung und Betrieb der Leitstelle

- (1) Die Leitstelle wird durch die Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Feuerwehr, betrieben. In der Leitstelle werden die Aufgaben des Betriebs einer Einsatzleitstelle für die Feuerwehren und die Rettungsdienste sowie für außergewöhnliche Ereignisse der beiden Gebietskörperschaften Stadt und Landkreis wahrgenommen. Darüber hinaus dient die Leitstelle im Katastrophenfall für den Landkreis als erster Meldekopf bis zur Einsatzbereitschaft der Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises. Gleiches gilt für den Bereich der Stadt bis zur Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutz- oder Krisenstabes bzw. bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Großschadensfällen bis zur Einsatzbereitschaft des Führungsstabes.
- (2) Der Landkreis beauftragt die Stadt mit der Durchführung der auf seinem Kreisgebiet obliegenden öffentlichen Aufgaben einer Feuerwehrleitstelle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und einer Rettungsleitstelle gem. § 6 Nds. Rettungsdienstgesetz (NRettDG) gem. § 5 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., § 2 Abs. 4 S. 2, 3 NKomZG. Die Stadt führt diese Aufgaben durch, stellt die Leitstelle dafür bereit und unterhält sie. Sie betreibt und administriert alle erforderlichen zentralen technischen Einrichtungen für die Leitstelle und leistet die Datenversorgung des Einsatzleitrechners.
- (3) Technische Einrichtungen zur jeweiligen Alarmierung und Kommunikation (Alarmierungsnetze und Funknetze), sofern es nicht nur die zur Alarmauslösung notwendigen Einrichtungen der Leitstelle betrifft, bleiben - insbesondere hinsichtlich Herstellung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung - in der jeweiligen Zuständigkeit der Vertragspartner.
- (4) Maßnahmen, die für den Anschluss des Landkreises an eine andere Leitstelle erforderlich sind, werden vom Landkreis wahrgenommen. Betriebs- und Investitionskosten, die daraus auch für die Leitstelle in Wilhelmshaven erforderlich werden, gehen allein zu Kosten des Landkreises und werden in der Kostenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Aufgaben der Leitstelle sind:
 - a) die Entgegennahme von Notrufen, Notfallmeldungen, Hilfeersuchen und Informationen für den Rettungsdienst, die Feuerwehr und den Katastrophenschutz sowie die zugehörigen Sondereinheiten
 - b) die Alarmierung und Koordinierung von erforderlichen Einsatzkräften und Einsatzmitteln
 - c) Unterstützung von Einsatzleitungen
 - d) Sonder- und Serviceaufgaben gesonderter Vereinbarung und gesonderter Abrechnung (wie z. B. Brandmeldeanlagen, Notfallmeldungen in Aufzügen, Weiterleitungen an die kassenärztliche Notfallversorgung)
- (2) Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 Ziff. a) bis c) sind die jeweiligen Alarm- und Ausrückordnungen (AAO) der landkreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Stadt Wilhelmshaven mit den übermittelten Ergänzungen.

- (3) Die Leitstelle wirkt auch bei Großschadenslagen, Katastrophenfällen und bei der Übermittlung von Sondermeldungen (u. a. Sirenenalarm, KatSch-Meldungen) mit.
- (4) Verträge mit Dritten, die den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und den Zivilschutz betreffen, werden beachtet. Die notwendigen Informationen und Abläufe werden der Leitstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Leitstelle stellt alle Daten für die vom jeweiligen Rettungsdienststräger verwandten Abrechnungsverfahren zur Verfügung. Sie liefert darüber hinaus alle erforderlichen Statistiken im Rahmen der Einsatzgestaltung zur Vorlage bei den Kostenträgern und Beauftragten sowie für die Feuerwehren der Träger. Gleiches gilt für Aufzeichnungen und Protokolle von Hilfeersuchen und Einsätzen zu Beweis Zwecken für die Dauer der Archivierung. Die hierfür entstehenden Kosten gehen in die Vollkostenrechnung nach § 6 ein.
- (6) Die Leitstelle steht beiden Vertragspartnern bei Übungen der Rettungsdienste, der Feuerwehren und des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung.

§ 3 Personal

- (1) Für den Betrieb der Leitstelle ist zur Erfüllung der Aufgaben ausschließlich qualifiziertes, ausgebildetes und eingewiesenes Personal einzusetzen. Die jeweilige Fortbildung ist sicherzustellen.
- (2) Für die Aufgabenerfüllung wird die Stadt das bisher durch den Zweckverband für diese Aufgabe eingesetzte Personal vollumfänglich und unbefristet und ausschließlich im Rahmen geltender Tarifverträge übernehmen. Diese Mitarbeitenden des Zweckverbandes haben die erforderliche Qualifikation durch ihren bisherigen Einsatz bereits nachgewiesen.
- (3) Grundlage für die Personalbedarfsmessung der Leitstelle ist das Gutachten zur „Feststellung der bedarfsnotwendigen Personalausstattung für die Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven“ vom 20.07.2020 (**Anlage 1**) i. V. m. der Personalberechnung vom 10.11.2020 (**Anlage 2**). Diese Dokumente sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
- (4) Das zur Leitung der Leitstelle erforderliche Personal in Höhe von 1,81 VZÄ gem. Gutachten zur „Feststellung der bedarfsnotwendigen Personalausstattung für die Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven“ vom 20.7.2020 i. V. m. der Personalberechnung vom 10.11.2020 wird durch Beamte des Führungsdienstes der Stadt Wilhelmshaven gestellt und wird in der Funktion als Leiterin/ Leiter und einer ständigen Vertreterin / einem ständigen Vertreter der Leitstelle wahrgenommen.

§ 4 Koordination und Mitwirkungsrechte

- (1) Der laufende Betrieb der Leitstelle einschließlich der Vornahme der regulären und erforderlichen Reinvestition zur Instandhaltung obliegt der Stadt. Bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und größeren Investitionsmaßnahmen zur Ertüchtigung ab

einem Auftragswert von 100.000,-- € beteiligt die Stadt den Landkreis Friesland vor einer Entscheidung.

- (2) Die Stadt Wilhelmshaven nimmt weder Rechtsetzungsbefugnisse per Satzung noch durch Verordnung gem. § 5 Abs. 4 NKomVG wahr.
- (3) Der Landkreis Friesland erteilt für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben, die bisher von der gemeinsamen Leitstelle wahrgenommen wurden, insbesondere nach dem NRettdG, NBrandSchG und dem NKatSchG Weisungen zur Erledigung und Durchführung durch die Leitstelle an die Stadt Wilhelmshaven.
- (4) Die Beauftragung der Stadt Wilhelmshaven mit der Durchführung der Aufgaben nach dem NRettdG, NBrandSchG und NKatSchG lässt das Recht und die Pflicht des Landkreises Friesland in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (§ 2 Abs. 4 S. 2 NKomZG)

§ 5 Leitung der Leitstelle und Dienstverteilung

- (1) Die Leitung der Gemeinsamen Leitstelle obliegt der Leiterin/dem Leiter und einer ständigen Vertreterin / einem ständigen Vertreter.
- (2) Die Überwachung der Gesamteinsatzlage sowie die Steuerung der Betriebsabläufe in der Leitstelle wird durch die Schichtleitung wahrgenommen.
- (3) In einem Dienstverteilungsplan werden die Aufgaben der Funktionen der Leitstelle beschrieben.

§ 6 Kostenregelung und –deckung

- (1) Die Kosten der Leitstelle, mit der die Stadt in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich die ihr obliegenden Aufgaben zusammen mit den nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung vom Landkreis beauftragten und durchzuführenden Aufgaben übernimmt, sind gemäß den nachfolgenden Regelungen zwischen der Stadt und dem Landkreis zu ermitteln, zu bemessen, aufzuteilen und zu decken.
- (2) Hinsichtlich der Personalkosten ist der bisherige Personalbestand anzusetzen. Die Basis für diesen Personalbestand bildet das als Anlage 1 beigefügte Gutachten der Fa. ORGAKOM. (vgl. auch § 3 Abs. 4) Das gilt sowohl für die konkreten Personalkräfte, die Personalstunden sowie für die Anzahl und die Spezifikation, als auch für die Kriterien für die Besoldungsgruppen und tariflichen Eingruppierungen. Diese stellen auch die Grenze dar, die nicht überschritten werden darf. Eine etwa geplante Erhöhung des Personalumfangs darüber hinaus, kann nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.
- (3) Das haushaltsrechtliche Gebot einer sparsamen Mittelverwendung sowie vergaberechtliche Verpflichtungen mit dem Ziel der wirtschaftlichen, möglichst kostengünstigen Beschaffung sind einzuhalten.

- (4) Die Gesamtkosten der Leitstelle werden auf Grundlage einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fußenden Vollkostenrechnung zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres ermittelt und auf die Vertragspartner umgelegt.
- (5) Die Umlegung der Betriebs- und Investitionskosten (nach Abzug der Einnahmen der Leitstelle) erfolgt nach folgendem Schlüssel:
- 1/3 der Gesamtkosten entfällt auf die Anzahl der Gebietskörperschaften/Vertragspartner
 - 1/3 der Gesamtkosten wird im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften zum Stichtag 31.12. des Vorjahres aufgeteilt
 - 1/3 der Gesamtkosten verteilt sich im Verhältnis der von der Leitstelle abgewickelten Einsatzfälle bezogen auf die ortsbezogenen Einsatzfälle der beteiligten Gebietskörperschaften.

Dabei werden die Abschreibungen gem. der auch für Kommunen in Niedersachsen geltenden Afa-Tabelle (link BMWI: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuer/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/Ergaenzende-AfA-Tabellen/AfA-Tabelle_AV.html) entsprechend der Laufzeit dieser Vereinbarung mitberücksichtigt. Davon nicht betroffene Investitionen sind die in der Sitzung der Zweckverbandsversammlung GLS Friesland-Wilhelmshaven am 23.06.2025 beschlossenen Sofortmaßnahmen. (TOP 4, NHH 2024 Investitionsprogramm)

- (6) Es obliegt den Vertragspartnern selbst, die eigenen Kostenanteile, die auf die Leitstelle entfallen, gegenüber den Kostenträgern darzustellen und zu verhandeln. Das gilt auch für ggf. erforderliche weitere Rechtsverfahren (Schiedsstelle, Klageverfahren). Das hierfür erforderliche Zahlenmaterial, resultierend aus den – durch die Leitstelle erfassten Einsätzen – stellt die Stadt Wilhelmshaven dem Landkreis Friesland rechtzeitig zur Verfügung.
- (7) Die Stadt erstellt zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres eine nachvollziehbare Abrechnung über die angesetzten Kosten, die Maßstäbe der Kostenermittlung und –bemessung sowie der vereinbarten Aufteilung und ihrer Grundlagen bis zum 31.3. des Folgejahres und rechnet über den danach ermittelten Zahlbetrag gegenüber dem Landkreis ab. Auf Basis dieser Vorjahresberechnung wird pro Quartal des Folgejahres ein Abschlag von $\frac{1}{4}$ der gesamten Summe der Vorjahresrechnung erhoben. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid der Vorjahresrechnung abgefordert.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung gehen der Landkreis und die Stadt übereinstimmend davon aus, dass es sich bei allen hier vertraglich vereinbarten Entgelten, Kostenerstattungen und sonstigen Zahlungen um nicht steuerbare und zu versteuernde Umsätze handelt.
- (2) Bei den hier vertraglich vereinbarten Entgelten, Kostenerstattungen und sonstigen Zahlungen handelt es sich um Nettobeträge.

- (3) Sofern die Leistungen der Stadt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind oder auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Gerichtshofes der Europäischen Union, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, schuldet der Landkreis auch die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Der Landkreis verzichtet insoweit gegenüber der Stadt bereits jetzt auf die Erhebung einer möglichen Einrede der Verjährung gem. §§ 194 ff. BGB.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Leitstelle die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und anderer bereichsspezifischer Datenschutznormen zu beachten und insbesondere die Vertraulichkeit der Einsatzdaten zu wahren. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit werden in einem zwischen den Vertragspartnern gesondert abzuschließenden Vertrag zur **Auftragsdatenverarbeitung** geregelt. Der Vertrag wird Grundlage der Arbeit der Leitstelle.

§ 9 Haftung

Im Falle der Inanspruchnahme einer der beiden Vertragspartner durch Dritte wegen eines durch Mitarbeitende der Stadt in der Leitstelle verursachten Schadens stellt die Stadt den Landkreis von der Haftung frei, es sei denn, dass auf ausdrückliche Weisung – insbesondere im Rahmen der Alarm- und Ausrückordnung sowie bei Weisungen der ärztlichen Leitung Rettungsdienst - oder aufgrund einer Vorgabe des Landkreises gehandelt wurde und dadurch der Schaden verursacht worden ist.

§ 10 Laufzeit, Auflösung/Kündigung

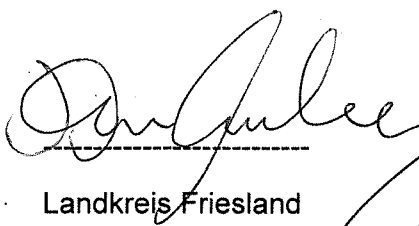
- (1) Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2028 geschlossen. Sie kann im beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden, bis längstens zum Ablauf des 31.12.2029. Der Antrag auf Verlängerung ist dabei spätestens ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu stellen.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit dem Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse – im Sinne und Wesen der ursprünglichen Zweckvereinbarung - verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder dem anderen Vertragspartner nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund kann nur ausgeübt werden, wenn das weitere Festhalten an dieser Zweckvereinbarung der kündigenden Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der sich aus Abs. 1 ergebenden befristeten Geltungsdauer und der Bedeutung der öffentlichen Aufgabe nicht mehr zumutbar ist. Eine außerordentliche Kündigung ist auch möglich und zulässig, wenn eine Vertragspartei kündigt, um objektiv schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Gleiches gilt bei gravierenden Verstößen des anderen Vertragspartners, die dieser zu vertreten hat.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschriftsleistung erfolgen und kann dem Vertragspartner auch über das behördliche digitale Postfach (BePo) zugehen. Sie soll begründet werden.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist die Stadt im Wege der nachwirkenden Vertragspflicht zur fortbestehenden Sicherung der Erledigung der eigenen und der nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben verpflichtet, die Aufgaben so lange nach Maßgabe dieses Vertrages weiter durchzuführen – und dafür die erforderliche Kostendeckung gem. § 6 zu erhalten – bis der Landkreis eine Ersatzlösung installiert hat, mit der er die öffentlichen Aufgaben auf seinem Gebiet in der Lage ist wahrzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Beauftragung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung als fortbestehend. Der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Beauftragung wird von beiden Vertragspartnern schriftlich dokumentiert.
- (5) Sind im Falle einer Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich, so einigen sich die Vertragspartner darüber. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen die erforderlichen Bestimmungen treffen (§ 6 Abs. 2 NKomZG).

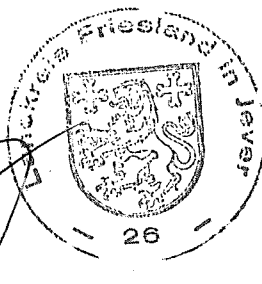
§ 11 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen einschließlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder gegenstandslos sind oder werden, sei es durch Gesetz oder andere Umstände, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es ist eine Anpassung entsprechend dem Sinn und dem Zweck der Vereinbarung vorzunehmen. Die unwirksame Bestimmung ist dabei durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner sowie den Belangen des Rettungsdienstes, dem Brandschutz und dem Katastrophenschutz am nächsten kommt.
- (3) Die Vereinbarung tritt nach erfolgter Unterzeichnung am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. (§ 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG).

Jever, den 16.02.2026



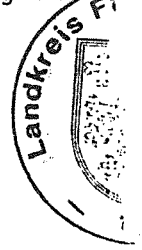
Landkreis Friesland



Wilhelmshaven, den 11.03.26



Stadt Wilhelmshaven



3/11

